



HÖBEL

U M W E L T

Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von asbesthaltigen Dachpappen für die Untertagedeponierung (AVV 17 06 05*)

Dachpappen werden vielfach zum Eindecken von Carports, Gartenhäusern und Flachdächern bei Wohn- oder Geschäftshäusern sowie Industriebauten verwendet. Zudem werden sie als zusätzliche, wasserabweisende Schicht unter Dachziegeln auch bei Ziegeldächern eingesetzt. Bei Dachpappe handelt es sich um Pappen, die mit wasserundurchlässigen Materialien getränkt sind. Hierfür können verschiedene Materialien verwendet werden, für die unterschiedliche Regelungen bei der Entsorgung gelten. Bituminöse und teerhaltige Dachpappenabfälle können mit asbesthaltigen Fasern belastet sein. Auf einen kontrollierten und separaten Aus-/Rückbau ist zu achten.

Annahme- und Anlieferkriterien asbesthaltiger Abfälle für die Untertagedeponierung (UTD):

Asbesthaltige Dachpappen sind ohne Fremdbestandteile und Störstoffe in entsprechend mit Warnhinweisen gekennzeichneten, geeigneten und beschädigungsfreien Big-Bags 1 m³ staubdicht verpackt anzuliefern. Zudem ist zu beachten, dass die Kantenlänge der Big-Bags 1,0 m nicht überschreiten darf.

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ab. Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft. Beanstandungen und Abweichungen bei der Deklaration der Abfälle berechtigen uns die jeweilige Anlieferung zurückzuweisen. Reklamationen werden schriftlich im Betriebstagebuch dokumentiert.

Zum Nachweis, dass Dachbahnen kein Asbest und keine künstlichen Mineralfasern (KMF) enthalten, hat der Auftraggeber bzw. Anlieferer zur Erstellung der Deklarationsanalyse das Verfahren nach VDI 3866 (Blatt 5: 2017-06, Nachweisgrenze: 0,001 % Massengehalt, d.h. Probeaufbereitung Heißveraschung, Säure oder Wasserbehandlung, Suspension) zwingend anzuwenden. Zusätzlich ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Probenahme ein vom Probennehmer unterzeichnetes vollständig ausgefülltes Probenahmeprotokoll nach PN 98 vorzulegen. Wurde die Probenahme nicht von einem Ingenieurbüro durchgeführt, ist vom Probennehmer der Sachkundenachweis gemäß LAGA PN98 vor der Anlieferung vorzulegen. Die Kosten für die Probenahme und die Analytik trägt der Auftraggeber bzw. Anlieferer. Deklarationsanalysen sind grundsätzlich vor jeder Anlieferung vorzulegen.

Bei allen Anlieferungen ohne Deklarationsanalyse (auch Kleinmengen von privat / gewerblich) wird die Regelvermutung einer Asbestkontamination angenommen. Jede Anlieferung wird einer visuellen Annahmekontrolle unterzogen. Anweisungen unseres Annahmepersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Unklarheiten und Fragen stehen wir Ihnen gerne kompetent zur Seite, um eine ordnungsgemäße Entsorgung Ihrer Abfälle sicherzustellen.



HÖBEL

U M W E L T

Befüllanleitung für Asbest-Big-Bags

- Asbestzementabfälle werden nur in ordnungsgemäß befüllten und geschlossenen Big-Bags angenommen.
- Die Big-Bags müssen zugelassen und mit einem Warndruck ACHTUNG ENTHÄLT ASBEST ausgestattet sein.
- Defekte, eingerissene Big-Bags müssen vom Anlieferer umgefüllt werden. Die Mehrkosten für den Aufwand an Verpackungsmaterial trägt der Abfallerzeuger / -anlieferer.
- Überfüllte Big-Bags müssen teilentleert werden bis die maximalen Füllgrade und Gewichte erreicht sind.
- Big-Bags unbedingt vor längerer Sonneneinstrahlung schützen.
- Die Hebeschlaufen müssen nach dem Verpacken oben sein.

Zulässiger Big-Bag:



Big-Bag Gr. I
90x90x110
**Füllhöhe
max:110cm**
Gewicht
max:800kg

**Die Verpackungsvorschriften
sind zwingend zu beachten!**

Ihr Höbel Umwelt Team

*Entsorgung und Recycling -
denn eine saubere Umwelt ist grün!*